



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



31. Jahrgang

Moers, den 21.12.2004

Nr. 27

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2003
3. Zusammensetzung des Aufsichtsrates der STADTBAU MOERS GmbH (Stand: 02.12.2004)
4. Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH (Stand: 02.12.2004)
5. 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers vom 16. Dezember 2004
6. 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16. Dezember 2004
7. 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) in der Fassung vom 16. Dezember .2004
8. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16. Dezember 2004
9. Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 16. Dezember 2004
10. 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Stadt Moers vom 16. Dezember 2004
11. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 16. Dezember 2004
12. Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 16. Dezember 2004
13. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mors (Abfallsatzung) vom 16. Dezember 2004
14. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers vom 16. Dezember 2004
15. Benutzungsordnung der Zentralbibliothek Moers vom 16. Dezember 2004
16. Entgelttarife zur Benutzungsordnung der Zentralbibliothek Moers
17. Änderung der Wassergrundpreise der Energie Wasser Niederrhein GmbH zum 1. Januar 2005
18. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an ihr Nahwärmekunden im Versorgungsgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn
19. Änderung der Energie Wasser Niederrhein GmbH über Erdgasbrennwert und Umrechnungsfaktor
20. Änderung der Allgemeinen Tarife und Sonderpreisregelungen für die Versorgung mit Erdgas der Energie Wasser Niederrhein GmbH zum 1. Januar 2005

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Eick-West der Sparkasse am Niederrhein, Unternehmensbereich Moers, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3131 083 317** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers, der Stadt Rheinberg, der Stadt Neukirchen-Vluyn sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 09.12.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, Unternehmensbereich Rheinberg, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3591 101 310** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Rheinberg, der Stadt Moers, der Stadt Neukirchen-Vluyn sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 09.12.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Eick-West der Sparkasse am Niederrhein, Unternehmensbereich Moers, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3131 083 192** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers, der Stadt Rheinberg, der Stadt Neukirchen-Vluyn sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 09.12.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Orsoy der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3591 036 383** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 09.12.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Sonsbeck der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3145 129 031**, Nr. **3145 129 130**, Nr. **3145 137 612** und Nr. **3145 137 778** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers, der Stadt Rheinberg, der Stadt Neukirchen-Vluyn sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers den 14.12.2004

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2003

Der Beteiligungsbericht der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2003 liegt gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) von

Montag, dem 10.01.2005 bis einschl.

Montag, dem 17.01.2005

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 322a, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Zu diesen Zeiten kann Einsicht in den Beteiligungsbericht genommen werden.

Moers, 13.12.2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Viefers
Städt. Verwaltungsdirektor

BEKANNTMACHUNG
der
STADTBAU MOERS GmbH
über die
Zusammensetzung des Aufsichtsrates
(Stand 02.12.2004)

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 1. | Hartmut Hohmann
- Vorsitzler – | Diplomsoziologe |
| 2. | Ute-Maria Schmitz
- Stellvertreterin des Vorsitzers – | Krankengymnastin |
| 3. | Norbert Ballhaus | Bürgermeister |
| 4. | Helmut Gaida | Lehrer |
| 5. | Ulrich Köhler | Angestellter |
| 6. | Dino Maas | Betriebswirt |
| 7. | Mark Rosendahl | Sozialwissenschaftler |
| 8. | Christopher Schmidtke | Kaufmann |
| 9. | Carmen Weist | Verwaltungsangestellte |
| 10. | Wolfgang Thoenes
- beratend – | Stadtkämmerer |

Ziffer 1-2 und 4-9 Mitglieder des Rates der Stadt Moers
Ziffer 3 Bürgermeister
Ziffer 10 Stadtkämmerer

Moers, den 02.12.2004

Heinz-A. Janßen Geschäftsführer	Roland Rösch Geschäftsführer
------------------------------------	---------------------------------

BEKANNTMACHUNG
der
Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
über die
Zusammensetzung des Aufsichtsrates
(Stand 02.12.2004)

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | Hartmut Hohmann
- Vorsitzler – | Diplomsoziologe |
| 2. | Ute-Maria Schmitz
- Stellvertreterin des Vorsitzers – | Krankengymnastin |
| 3. | Norbert Ballhaus | Bürgermeister |
| 4. | Helmut Gaida | Lehrer |
| 5. | Ulrich Köhler | Angestellter |
| 6. | Dino Maas | Betriebswirt |
| 7. | Mark Rosendahl | Sozialwissenschaftler |
| 8. | Christopher Schmidtke | Kaufmann |
| 9. | Carmen Weist | Verwaltungsangestellte |

10. Wolfgang Thoenes Stadtkämmerer
- beratend –

Ziffer 1-2 und 4-9 Mitglieder des Rates der Stadt Moers
Ziffer 3 Bürgermeister
Ziffer 10 Stadtkämmerer

Moers, den 02.12.2004

Heinz-A. Janßen Geschäftsführer	Roland Rösch Geschäftsführer
------------------------------------	---------------------------------

**5. Änderung der
Zuständigkeitsordnung
für die Stadt Moers
vom 16. Dezember 2004**

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Moers wurde durch den Rat der Stadt am 15. Dezember 2004 folgende Änderung der Zuständigkeitsregelungen beschlossen:

I.

Die Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers in der Fassung der 4. Änderung vom 13. Dezember 2001 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 210) wird wie folgt geändert:

1. § 9 - Grundstücksausschuss - erhält folgende Fassung:

§ 9

Bau- und Grundstücksausschuss

Absatz 1 und Absatz 2 bleiben unverändert.

Es werden die Absätze 3 und 4 neu eingefügt.

- (3)** Der Ausschuss entscheidet
- a) über die Ausführung sowie Terminüberwachung der Bereiche Hochbau einschließlich der notwendigen Ersteinrichtung, Tiefbau sowie Grünflächen und Friedhöfe;
 - b) bei Abrechnungen von Erschließungsanlagen und Grünanlagen;
 - c) bei Angelegenheiten des Vermessungswesens, soweit diese Buchst. a) betreffen.

- (4)** Für die Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz - ist der Bau- und Grundstücksausschuss zuständig.
Nähere Einzelheiten sind durch die „Satzung zur Bestimmung des zuständigen Ausschusses nach dem Denkmalschutzgesetz (Denkmalausschusssatzung)“ geregelt.

2. § 13 - Planungs- und Bauausschuss erhält folgende Fassung:

§ 13**Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt**

- (1) Der Ausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
- a) Raumordnung und Landesplanung,
 - b) Angelegenheiten der Regionalräte,
 - c) Beteiligung an Bauleitplanungen von Nachbarstädten,
 - d) Planfeststellungsverfahren für klassifizierte Straßen, Schienenwege und Leitungstrassen,
 - e) Genehmigungsverfahren aller Art gemäß sondergesetzlicher Bestimmungen, soweit die Vorhaben von der Bauleitplanung abweichen,
 - f) die Stadtentwicklungsplanung,
 - g) vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne)
 - h) Sanierungsplanung und finanzielle Belastungen hieraus,
 - i) Strukturuntersuchungen und Pläne für Versorgungseinrichtungen des Gemeinbedarfs (Infrastruktur),
 - j) Verkehrsplanungen einschließlich Wander- und Fahrradwege,
 - k) Grünflächenplanungen und Umweltschutzeinrichtungen,
 - l) Städtebauliche Verträge.
- (2) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus
- a) über die Ergebnisse der Durchführung von Bürgerbeteiligungen und Trägerbeteiligungen sowie über öffentliche Auslegungen in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, und weitere Verfahrensschritte, soweit es sich nicht um die in § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung bezeichneten abschließenden Beschlüsse handelt;
 - b) bei Angelegenheiten des Vermessungswesens, soweit nicht der Bau- und Grundstücksausschuss zuständig ist,
 - c) über das Einvernehmen der Stadt nach § 36 des Baugesetzbuches, soweit ein solches Einvernehmen nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählt;
 - d) bei Genehmigungsverfahren aller Art gemäß sondergesetzlicher Bestimmungen, soweit die Vorhaben nicht von der Bauleitplanung abweichen.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 15. November 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15. Dezember 2004 beschlossene „5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Sitzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 2004

Ballhaus
Bürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
vom 16. Dezember 2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1996 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW 2001, S. 708), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Moers vom 12. Dezember 2002 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 182) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 8**Nach der Anzahl der Apparate**

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	158,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	37,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	53,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	27,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

210,00 Euro.

2. § 9 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 9**Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,60 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,90 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

II.**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15. Dezember 2004 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 2004

Ballhaus
Bürgermeister

**15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers
(Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen)
in der Fassung vom 16. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77), , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderungen**

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 11
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts:

- | | | |
|----|-------------------------|-------------|
| a) | aus abflusslosen Gruben | 22,06 Euro |
| b) | aus Kleinkläranlagen | 26,90 Euro. |

Artikel II In Kraft treten, Außer Kraft treten

Die 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.2004 beschlossene **15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 2004

Ballhaus
Bürgermeister

SATZUNG der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Moers und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschnldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschnldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.

§ 4 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2392), fallen, sind von allen Gebühren befreit.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Für Stundung und Erlass von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) – Stundung- und § 227 AO - Erlass -

§ 6 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend den von der Stadt erbrachten Leistungen zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.02.2002 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren		1.5	Beerdigung am Samstag
1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten			Für Beerdigungen an Samstagen werden zusätzliche Kosten erhoben. Der Zuschlag für Beerdigungen am Samstag wird anhand der Lohnkosten der für die jeweilige Grabart anfallenden Grabbereitungszeiten errechnet. Für das Jahr 2005 ist ein Stundensatz von 40,70 € anzusetzen. Der Verrechnungssatz wird zum 01.01. eines jeden Jahres neu angeglichen. Von den für die Grabbereitung anfallenden Lohnkosten werden 15 % als Zuschlag zusätzlich erhoben.
1.1 Reihengrab		2. Grabbereitungsgebühren	
1.11 Grabstelle für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	1.126 €	2.1 Reihengrab	
1.12 Urneneinzelgrabstelle	525 €	2.11 Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre	230 €
1.13 Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen	1.303 €	2.12 Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten	58 €
1.14 Anonyme Wiesengräber für Urnen	556 €	2.13 Grabstelle für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahren	357 €
1.15 Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	1.392 €	2.14 Wiesengräber für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten)	436 €
1.16 Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	572 €	2.15 Urneneinzelgrabstelle	112 €
1.2 Wahlgrab und Kolumbarium		2.16 Urnenwiesengrab	112 €
1.21 Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	1.296 €	2.2 Wahlgrab	
1.22 Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle	560 €	2.21 je Grabstelle	522 €
1.23 Sonderwahlgrab mit den Maßen 1,30 m x 3,90 m je Grabstelle	1.935 €	2.22 je Urnengrabstelle	112 €
1.24 Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische	480 €	2.23 Sonderwahlgrab je Grabstelle	2.029 €
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen		2.24 Beisetzung einer Urne in einer Urnennische des Kolumbariums	102 €
1.31 bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr	51,84 €	2.3	Nebenarbeiten, wie z. B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.
1.32 bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	37,35 €	3. Ausgrabungen	
1.33 bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr	77,40 €	3.1 Ausgrabung eines Sarges	697 €
1.34 bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr	32,01 €	3.2 Ausgrabung einer Urne	51 €
1.4 Pflegepauschale		3.3	Nebenarbeiten, wie z. B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.
Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe von unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 13 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Moers (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. Diese ist für die verschiedenen Grabarten unterschiedlich und wird zum 01.01. eines jeden Jahres von der Friedhofsverwaltung der Kostenentwicklung (Lohnkosten) angepasst. Erstmalig für das Jahr 2005 werden für die nachfolgenden Grabarten folgende Pflegekosten pro Jahr als Gesamtbetrag für die noch verbleibende Ruhezeit erhoben:		4. Umbettungen	
1.41 Kinderreihengrab je angefangenes Jahr	5,47 €	4.1 Umbettung eines Sarges	1.113 €
1.42 Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre je angefangenes Jahr	9,39 €	4.2 Umbettung einer Urne	102 €
1.43 Urnenreihengrab je angefangenes Jahr	2,73 €	4.3	Nebenarbeiten, wie z. B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das
1.44 Wahlgrab für Erdbestattung je angefangenes Jahr	13,88 €		
1.45 Urnenwahlgrab je angefangenes Jahr	4,27 €		
1.46 Sonderwahlgrab je angefangenes Jahr	30,83 €		

Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt.
Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

5. Benutzungsgebühren

- 5.1 Benutzung einer Leichenkammer (Zelle) und sonstiger Räume
je angefangener Kalendertag 34 €
- 5.2 Benutzung der Feierhalle 100 €
- 5.3 Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung 60 €
- 5.4 Benutzung des Sezierraumes
Für die Benutzung des Sezierraumes werden die geleisteten Reinigungsstunden nach dem jeweils jährlich geltenden Verrechnungssatz gesondert in Rechnung gestellt.

6. Gebühren für Grabaufbauten

- 6.1 Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Genehmigung o.ä. 31 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.2004 beschlossene **Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 2004

Ballhaus
Bürgermeister

Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylanttragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 16. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt durch Beschluss vom 15. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Moers unterhält städtische Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Personen aufgrund der Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, des Landesaufnahmegesetzes oder des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

- (2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Moers und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Moers. Sie dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken und nur nach vorheriger Zuweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Nutzung sowie die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

§ 3

Einweisung in Unterkünfte für Obdachlose

- (1) In Obdachlosenunterkünften unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Empfangsbestätigung:
1. eine Einweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühren;

2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2);
 3. die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden.
 - (3) Durch Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
 - (4) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
 2. die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen nicht benutzt oder
 3. schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

§ 4

Zuweisung von Unterkünften an Asylantragsteller, Spätaussiedler oder Flüchtlinge

- (1) Asylantragstellern, Spätaussiedlern oder Flüchtlingen wird durch schriftliche Zuweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Unterkunft in einem Übergangwohnheim zugewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Empfangsbestätigung:
 1. eine Zuweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühren;
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2);
 3. die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Übergangwohnheims oder bestimmter Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb eines Übergangwohnheims oder in ein anderes Übergangwohnheim verlegt werden.
- (3) Durch Zuweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
 2. die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen nicht benutzt oder

3. schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

§ 5

Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung bzw. Zuweisung widerrufen wird oder
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
 Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Im Falle einer Zwangsräumung ist der Benutzer verpflichtet, dadurch entstandene Kosten zu tragen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Wohnräume/der genutzten Wohnung und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

§ 6

Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Der Zeitraum der Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Unterkunftsschlüssel an den Benutzer und endet mit der Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel an einen empfangsberechtigten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeder volljährige Benutzer der Unterkunft.
- (2) Minderjährige Benutzer sind Gebührensschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen.

§ 8

Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (2) Volljährige Kinder können im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung nicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, soweit die Gebührenpflicht zu einem Zeitpunkt entstanden ist, an dem das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Unterkunft für einen kürzeren Zeitraum als 1 Monat wird die zu zahlende Benutzungsgebühr nach der Anzahl der Nutzungstage im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kalendertage des betreffenden Monats berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)“ vom 19.05.2004 außer Kraft.

- Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Unterkunftssatzung -

G e b ü h r e n t a r i f

Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren mit Wirkung ab dem 01.01.2005 wie folgt festgesetzt:

1. Obdachlosenunterkünfte

**Eichenstr. 226, 228, 230, 232
Römerstr. 675/681**

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften und Familien:
8,80 €/m²
5,55 €/m² bei Nutzung durch Selbstzahler

Einzelpersonen:
88,00 €/Person
55,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung, Wohnungsstrom und Heizung; bei Nutzung der Unterkunft Römerstr. 675/681 sind die Kosten der Heizung enthalten.

2. Übergangswohnheime für Aussiedler

Walpurgisstr. 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32

11,85 €/m² bei Nutzung durch Aussiedler und Selbstzahler
13,00 €/m² bei Nutzung durch sonstige Personen

einschließlich aller Nebenkosten und Kosten für Wohnungsstrom und Heizung.

3. Übergangswohnheime für Asylantragsteller

**Asberger Str. 116/118
Bismarckstr. 7/9
Essenberger Str. 104, 104a, 106, 106a
Rheinhausener Str. 56/58**

180,00 €/Person
130,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

Filder Str. 290 Franz-Haniel-Str. 7

170,00 €/Person
120,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten und Kosten für Wohnungsstrom und Heizung.

4. Als Selbstzahler im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die ihren Lebensunterhalt **ausschließlich** aus Mitteln bestreiten, die **keine** laufenden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.2004 beschlossene **Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 2004

Ballhaus
Bürgermeister

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Servicebetriebe Stadt Moers
vom 16. Dezember 2004**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 96) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV. NRW S. 324) folgende Änderung zur Satzung der Servicebetriebe Stadt Moers beschlossen:

I.

Die Satzung der Servicebetriebe Stadt Moers wird in § 4 Abs. 1 wie folgt geändert. Die Abs. 2 – 6 bleiben unverändert.

**§ 4
Werksausschuss**

- (1) Der Werksausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Die Mitglieder des Werksausschusses werden nach § 50 Abs. 3 GO durch den Rat gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Rates und sachkundige Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO. Fraktionen, die im Werksausschuss nicht vertreten sind, sind gem. § 58 Abs. 3 GO berechtigt, für den Werksausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Werksausschusses bestellt. Sie wirken im Werksausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Werksausschusses werden sie nicht mitgezählt.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.2004 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 2004

Ballhaus
Bürgermeister

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Moers
(Straßenreinigungssatzung)
vom 16. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW.S. 254) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV.NW. S. 430) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Das Straßenverzeichnis, das Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, stellt dar, in welchen Straßen die Reinigungspflicht für Fahrbahn und Gehweg auf die Anlieger übertragen ist.

Das Straßenverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu korrigieren:

Schl.	Name	Reinigungsklasse					Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
		N	SI	SII	SIII	W	Straßenreinigung		Winterdienst	
						Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg	
31011	Albert-Altwicker-Straße einschl. Stichweg	X					X	X	X	X
31038	Am Geldermannshof	X					X			X
31121	Am Pandyck	X					X	X	X	X
31119	Antoniastraße	X					X	X	X	X
31235	Bergheideweg	X					X	X	X	X
32101	Liebrechtstraße von Tervoorstr. bis Buschstraße	X						X		X
32207	Moerser Heide	X					X	X	X	X
32802	Xeniastraße	X					X	X	X	X

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.2004 beschlossene 2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 16. Dezember 2004

Ballhaus
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 16. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / GV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW.S.254), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW.S. 718) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt Moers durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige

tige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder durch den ruhenden oder fließenden Verkehr, durch Naturereignisse oder sonstige Störungen, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Falls die Reinigung jedoch aus zwingenden Gründen mehr als einen Monat eingestellt werden muss, werden die Gebühren für den Zeitraum der Unterbrechung ermäßigt.
- (3) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr, oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (4) Die Gebühr wird zu je ¼ des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Beträge unter 15,00 € werden in einer Summe am 15. August, Beträge von 15,00 € bis 30,00 € am 15. Februar und 15. August fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (5) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 4 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind
 - die Längen der der Erschließungsanlage (von der Stadt gereinigte Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseite,
 - die Reinigungsart nach § 5 dieser Satzung und
 - die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksseite nach Abs. 1 gilt im einzelnen folgendes:
Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der

Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksseite insoweit unberücksichtigt.

Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, wird die Grundstücksseite zugrundegelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerade Linie ergeben würde. Bei abknickenden Straßen und in ähnlichen Fällen wird das Straßenstück verlängert, von dem aus das Grundstück seine Zuwegung hat.

- (3) Wird ein Grundstück von mehreren von der Stadt zu reinigenden Straßen erschlossen (§ 4 Abs. 2), so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrundegelegt, die diesen Erschließungsstraßen zugewandt sind oder als zugewandt gelten.
- (4) Die ermittelten Maße der Grundstücksseite werden für die Gebührenberechnung einzeln auf volle Meter nach unten abgerundet.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Sommer- und Winterwartung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die
 - a) wöchentlich einmal gereinigt wird (Normalklasse) 2,31 €
 - b) Sonderklasse I (Fußgängerzone) wöchentlich sechsmal gereinigt wird 32,50 €
 - c) Sonderklasse II (Fahrbahn- und Gehwegreinigung) wöchentlich sechsmal gereinigt wird 13,74 €
 - d) Sonderklasse III (Fußgängerzone) wöchentlich dreimal gereinigt wird 16,07 €
 - e) nur Winterwartung 0,91 €
- (2) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.2004 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 2004

Ballhaus
Bürgermeister

**Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Moers
(Abfallsatzung)
vom 16. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / GV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW.S.254), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW.S. 718) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührensschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung ange-

schlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.

- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der / die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der / die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

- (2) a) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter

von	60 Liter Volumen	212,40 €
von	80 Liter Volumen	258,00 €
von	120 Liter Volumen	348,00 €
von	240 Liter Volumen	603,60 €

bei 12 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 12 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- b) Für jede über 12 Leerungen im Jahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter

von	60 Liter Volumen	6,60 €
von	80 Liter Volumen	8,50 €
von	120 Liter Volumen	12,10 €
von	240 Liter Volumen	22,00 €

- (3) a) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von	770 Liter Volumen	5.150,40 €
von	1.100 Liter Volumen	7.311,60 €
von	2.500 Liter Volumen	9.590,40 €
von	5.000 Liter Volumen	17.919,60 €

- b) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich zweimaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von	770 Liter Volumen	10.300,80 €
von	1.100 Liter Volumen	14.623,20 €
von	2.500 Liter Volumen	19.180,80 €
von	5.000 Liter Volumen	35.839,20 €

- c) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich dreimaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von	770 Liter Volumen	15.451,20 €
von	1.100 Liter Volumen	21.934,80 €

- d) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich viermaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von	770 Liter Volumen	20.601,60 €
von	1.100 Liter Volumen	29.246,40 €

- e) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich fünfmaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von	770 Liter Volumen	25.752,00 €
von	1.100 Liter Volumen	36.558,00 €

- f) Die Gebühr beträgt im Jahr bei 14-tägiger Leerung für einen Abfallbehälter

von	770 Liter Volumen	2.575,20 €
von	1.100 Liter Volumen	3.655,80 €

- (4) Ändern sich Art, Größe oder Anzahl der Abfallbehälter oder bei Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen die Häufigkeit der Leerungen, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden - mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b – für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Die Gebühren für die weiteren Leerungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b werden nach Ablauf des Kalenderjahres durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann mit dem Gebührenbescheid über Abfallgebühren für die folgende Abrechnungsperiode verbunden werden.
- (5) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.

Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen oder bei Tarifänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der Stadt, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührensatzung nachträglich zu erheben.

- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfahrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige

keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

§ 5

Gebühren für Inkontinenzabfallsäcke

Es wird eine Gebühr in Höhe von 3,60 € je Inkontinenzabfallsack für die Gestellung, Abfuhr und Entsorgung erhoben. Die Gebühr ist bei Erwerb der Inkontinenzabfallsäcke im voraus bar zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.2004 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 2004

Ballhaus
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers vom 16. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW. S. 254), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712 / SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW.

S. 718) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für alle Leistungen, soweit sie nicht als Pflichtaufgaben nach der jeweils gültigen Abfallbeseitigungs- und Straßenreinigungssatzung oder anderen Vorschriften wahrzunehmen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

1. Die gewerblichen Bereiche der Servicebetriebe Stadt Moers können auf Antrag freiwillige Leistungen durchführen.
2. Ein Anspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht.
3. Die Werkleitung oder ein von ihr Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Leistung übernommen wird.

§ 3

Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 4

Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Für Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.

§ 6

1. Zu den Gebühren für freiwillige Leistungen (Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz) wird ein Zuschlag in Höhe von 20 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben, wenn die Leistungen außerhalb des Stadtgebietes durchgeführt werden. Die unter Ziffer 2 genannten Zuschläge sind hiervon unberührt.
2. Für Leistungen, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 20 v.H. erhoben.

§ 7

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder wird eine Leistung für mehrere Personen gleichzeitig erbracht, so werden die Gebühren von allen zu gleichen Teilen erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Bei Beschädigungen von Maschinen, Gefäßen und Geräten werden dem Verursacher, bei Kindern und Jugendlichen dem Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen, der Lohn für die Reparatur und Wiederherstellung und der Materialverbrauch zu Tagespreisen in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zu Zahlung der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

§ 8

1. Die Gebühren werden grundsätzlich nach Ausführung der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

1. Soweit Gebühren auf Stundensätze abgestellt sind, gilt als Mindestgebühr der Halbstundensatz.
2. Als gebührenpflichtig gilt die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder Geräte ab Betriebsgelände der Servicebetriebe Stadt Moers bis zum Wiedereintreffen.

§ 10

1. Zur Verfügung gestelltes Gerät ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
2. Die Servicebetriebe Stadt Moers übernehmen gegenüber demjenigen, der Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch nimmt, keinerlei Haftung für Schäden, die durch zur Verfügung gestellte Fahrzeuge oder Sachen verursacht werden.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers vom 11.12.2003 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers

Die Gebühren für nachstehende Leistungen gelten je angefangene halbe Stunde. Die Gebühren verstehen sich inkl. Personal- und Fahrzeugkosten sowie beim Membranenaustausch inkl. Materialkosten. Die Zeit wird einschl. An- und Abfahrt berechnet. Die Entsorgungskosten für Abfälle werden in der tatsächlich anfallenden Höhe berechnet, sofern diese aufgrund von Fehlbehebungen entstehen.

Dienstleistungen:

1. Containergestellung je angefangene Woche:	
1.1 Kleine Container bis 4,5 cbm:	
Hakenwagen groß inkl. Personal	54,85 €
Container je angefangene Woche	6,00 €
Gestellung Container bis 4,5 cbm	60,85 €
zuzüglich Entsorgungskosten	
1.2 Große Container 21 – 24 cbm:	
Hakenwagen groß inkl. Personal	54,85 €
Container je angefangene Woche	8,00 €
Gestellung Container 21 – 24 cbm	62,85 €
zuzüglich Entsorgungskosten	
2. Restabfallfahrzeug inkl. Personal	110,55 €
3. Kleinpressfahrzeug inkl. Personal	32,35 €
4. Sperrgutfahrzeug inkl. Personal	84,20 €
5. Kleinkehrmaschine inkl. Personal	40,65 €
6. Kehrmaschine groß inkl. Personal	46,15 €
7. LKW mit Ladebordwand inkl. Personal	30,20 €
8. LKW (bis 7,5 t Gesamtgewicht) inkl. Personal	29,70 €
9. LKW (bis 4,0 t Gesamtgewicht) inkl. Personal	25,70 €
10. Kanalspülfahrzeug inkl. Personal	61,60 €
11. Kanalspül- und -saugfahrzeug inkl. Personal	71,10 €
12. Kanalpritsche mit Kran inkl. Personal	44,10 €
13. Membranenaustausch private Kanalhausanschlüsse inkl. Personal	55,60 €

Pauschale Dienstleistungen:

1. Befristete Gestellung eines Abfallgroßbehälters 770 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	161,72 €
2. Befristete Gestellung eines Abfallgroßbehälters 1.100 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	203,31 €
3. Sonderleerung eines fest aufgestellten 770-Liter-Behälters inkl. Entsorgungskosten	99,02 €
4. Sonderleerung eines fest aufgestellten 1.100-Liter-Behälters inkl. Entsorgungskosten	140,61 €

5. Gestellung und Entleerung eines Grünschnittcontainers 4,5 cbm (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	79,70 €
6. Gestellung und Entleerung eines Grünschnittcontainers 21 – 24 cbm (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	117,70 €
7. Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3 cbm) Altmöbel	84,20 €
8. Sonderabfuhr Sperrgut Schrott, Elektronikschrott, Weiße Ware	62,70 €

Bei anderen als den vorgenannten Leistungen wird auf Anfrage eine gesonderte Gebühr ermittelt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.2004 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 2004

Ballhaus
Bürgermeister

**Benutzungsordnung
der Zentralbibliothek Moers
vom 16. Dezember 2004**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 aufgrund des § 42 der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 566/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Zentralbibliothek Moers - einschließlich ihrer Zweigstellen - ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Moers. Sie hat die Aufgabe, Medien (Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger) zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereit zu stellen.
2. Natürliche und juristische Personen sind berechtigt, die Zentralbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung und nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu benutzen und Medien auszuleihen sowie zu mieten. Die Leitung der Zentralbibliothek kann für die Benutzung einzelner Medienarten sowie für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.
3. Für die Ausleihe von Medien der Zentralbibliothek ist von Erwachsenen ein jährliches Entgelt zu entrichten; für Minderjährige ist die Ausleihe unentgeltlich.
4. Für einzelne Formen der Benutzung werden zudem Entgelte nach dem zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
5. Die Öffnungszeiten der Zentralbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Bibliotheksausweis und Anmeldung

1. Zur Ausleihe und Miete von Medien sowie zur Benutzung des PC-Arbeitsplatzes der Job & Karriere-Bibliothek ist der Besitz eines Bibliotheksausweises erforderlich.
2. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Zentralbibliothek. Für die Ausstellung von Ersatzausweisen wird ein Entgelt nach dem Entgelttarif erhoben.
Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Wohnungs- und Namensänderungen sind der Zentralbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die der Zentralbibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, haften die Benutzerinnen und Benutzer.
3. Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises setzt eine persönliche Anmeldung unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes sowie die Angabe von Vorname, Name, Anschrift und Geburtsdatum voraus. Bei ihrer Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die Benutzungsordnung durch Unterschrift an. Gleichzeitig willigen sie mit ihrer Unterschrift in die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ein.

4. Minderjährige müssen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligungserklärung und den entsprechenden Ausweis des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin vorlegen, sofern diese/r nicht selbst die Anmeldung vornimmt. Der/die gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich mit der Einwilligungserklärung auch, für alle der Zentralbibliothek gegen die Minderjährigen aus dem Benutzungsverhältnis zustehenden Ansprüche zu haften.
5. Juristische Personen können die Zentralbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen. Mit der Bevollmächtigung verpflichten sich die juristischen Personen, auch für alle der Zentralbibliothek aus dem Benutzungsverhältnis zustehenden Ansprüche zu haften.

§ 3 Formen der Benutzung

1. Ausleihe und Miete von Medien sowie die Benutzung des PC-Arbeitsplatzes der Job & Karriere-Bibliothek erfolgen ausschließlich unter Vorlage des Bibliotheksausweises.
2. Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen, für bestimmte Medienarten können Ausnahmen durch die Zentralbibliothek bestimmt werden. Die Zentralbibliothek gibt einen Ausleihbeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung für eine andere Person vorliegt. Hierzu ist der Bibliotheksausweis vorzulegen bzw. Name und Ausweisnummer zu nennen.
4. Medien, die zum Präsenzbestand gehören oder nur in der Zentralbibliothek benutzt werden sollen, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
5. Die öffentlichen Internetzugänge können gegen ein Entgelt in Anspruch genommen werden. Bei Minderjährigen ist hierfür die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. Bei Missbrauch - insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften - kann die Zentralbibliothek Personen von der Nutzung der Internetzugänge ausschließen.

§ 4 Vormerkung, Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die ausgeliehen sind, können gegen ein Entgelt je Exemplar vorgemerkt werden. Das Entgelt wird - unabhängig von der Abholung - mit der Vormerkung fällig.
2. Bestimmte Medienarten können durch die Zentralbibliothek von der Vormerkung ausgeschlossen werden.
3. Medien, die nicht im Bestand der Zentralbibliothek vorhanden sind, können gegen Entgelt im Rahmen des Auswärtigen Leihverkehrs und den dazu geltenden Richtlinien aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für die Benutzung dieser Medien gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der jeweils entsendenden Bibliotheken.

§ 5**Rückgabe, Fristüberschreitung**

1. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe sind Säumnisentgelte nach Maßgabe des Entgelttarifes zu zahlen. Säumnisentgelte entstehen bei Fristüberschreitung unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
2. Die Zentralbibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6**Behandlung von Medien und Einrichtungen, Haftung**

1. Die von der Zentralbibliothek zur Benutzung bereit gestellten Medien sind ebenso wie die Einrichtungen der Zentralbibliothek sorgfältig zu behandeln.
2. Die Zentralbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien an privaten Abspielgeräten entstehen.
3. Bei jeder Ausleihe/Miete haben die Benutzerinnen und Benutzer den Zustand und ggf. die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und offensichtliche Schäden sofort, andere Schäden nach ihrer Feststellung der Zentralbibliothek anzuzeigen. Für nicht angezeigte Schäden haften die Benutzerinnen und Benutzer auch, wenn sie diese nicht verschuldet haben.
4. Verlust und Beschädigung ausgeliehener/gemieteter Medien sind der Zentralbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
5. Art und Höhe des Schadensersatzes werden von der Zentralbibliothek bestimmt. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

§ 7**Urheberrechte**

Bei der Benutzung der Medien, der Internetzugänge sowie bei der Herstellung und Verwendung von Kopien sind die gesetzlichen urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die Verletzung von Urheberrechten.

§ 8**Verhalten in den Bibliotheksräumen, Hausrecht**

1. Rauchen, das Mitführen von Tieren sowie störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur in dem dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Bereich erlaubt.
2. Das Hausrecht in den Bibliotheksräumen nimmt während der Öffnungszeiten die Leitung der Zentralbibliothek wahr. Anweisungen des Bibliothekspersonals sind zu befolgen.

§ 9**Haftung der Stadt Moers**

1. Für Schäden jeglicher Art, die den Benutzerinnen und Benutzern im Rahmen der Benutzung der Zentralbibliothek entstehen, haftet die Stadt Moers nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Für in die Bibliotheksräume eingebrachte Wertsachen und Bargeld, selbst wenn sie in den Taschenschränken eingeschlossen sind, haftet die Stadt Moers auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nur bis zu einem Betrag in Höhe von 100,— €.

§ 10**Einschränkung der Benutzung, Benutzungsausschluss**

Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Zentralbibliothek oder einzelnen Leistungen auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum ausgeschlossen werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 01.09.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15. Dezember 2004 beschlossene „5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach ‚Ab- lauf eins Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Sitzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 2004

Ballhaus
Bürgermeister

ENTGELTTARIFE
zur Benutzungsordnung der Zentralbibliothek

Die Entgelte wurden durch Beschluss des Rates vom 15.12.2004 wie folgt festgelegt:

1. Jahresnutzungsentgelt	
1.1 für Erwachsene	10,00 €
1.2 für Moers-Pass-Inhaber/innen	5,00 €
3.3 für die einmalige Ausleihe	1,50 €
2. Ausstellung eines Ersatzausweises	
2.1 für Minderjährige	2,50 €
2.2 für Erwachsene	5,00 €
3. Beschaffung einer Medieneinheit im Auswärtigen Leihverkehr	
3.1 im Bereich des Inlandes	3,00 €
3.2 im Bereich des Auslandes	Erstattung der Selbstkosten
4. Vormerkung	1,00 €
5. Entgelte je Mietfrist	
5.1 je Kunstwerk	2,00 €
5.2 je Spielfilm	1,00 €
5.3 je Musik-CD	1,00 €
5.4 aus dem Bestseller-Angebot	2,00 €
5.5 je Computerspiel	1,00 €
6. Nutzung eines öffentlichen Internetabeitsplatzes	
6.1 je angefangene halbe Stunde	0,50 €
6.2 5 Nutzungseinheiten zum Sondertarif	2,00 €
7. Säumnisentgelt für die Fristüberschreitung	
7.1 bei Medien (ohne Spielfilme) um mehr als eine Woche	
je Medieneinheit und je Woche	1,30 €
7.2 bei Spielfilmen je Spielfilm und je angefangener Öffnungstag	1,00 €
7.3 Gebühr für den Versand einer Mahnung	1,00 €

**Bekanntmachung der
Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Änderung der Wassergrundpreise
ab 1. Januar 2005**

**Allgemeine Tarife
für die Versorgung mit Wasser aus
dem Versorgungsgebiet
der Energie Wasser Niederrhein GmbH**

Die Energie Wasser Niederrhein GmbH stellt der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ zu den nachstehend aufgeführten Preisen Wasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Mengenpreis inkl. Wasserentnahmeentgelt und einem Bereitstellungspreis (Messpreis) zusammen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich erhoben.

Bei der Drucklegung der Allgemeinen Tarife beträgt die Umsatzsteuer 7,0 %.

I. Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt 1,30 Euro/m³ *

*(inkl. 0,05 Euro/ m³ Wasserentnahmeentgelt (lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WEEG))

II. Bereitstellungspreis (Messpreis)

- a) bei Verwendung ortsfester Zähler
- | | | |
|----------------|----------------------|------------------|
| von Nenngroße | 3 – 5 m ³ | 92,41 Euro/Jahr |
| von Nenngroße | 7 – 0 m ³ | 369,60 Euro/Jahr |
| von Nenngroße | 20 m ³ | 746,90 Euro/Jahr |
| über Nenngroße | 20 m ³ | 889,65 Euro/Jahr |
- b) bei Verwendung eines Bauzählers 239,28 Euro/Jahr

Die Wasserentnahme aus Hydranten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Für die Überlassung eines Standrohres mit Zähler und Zubehör wird neben dem Entgelt nach Ziffer I. (Mengenpreis) für jeden Kalendertag ein Betrag von 1,534 Euro erhoben.

III. Bereitstellungsentgelt

Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses wird neben den Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten und dem Entgelt nach Abschnitt I und II ein Bereitstellungsentgelt nach besonderer Vereinbarung erhoben.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Tarife Ausgabe Januar 2005 für das gesamte Versorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH treten an Stelle der Allgemeinen Tarife Ausgabe Februar 2004 Versorgungsgebiete Moers und Neukirchen-Vluyn mit Wirkung ab 1. Januar 2005 in Kraft.

Moers, 21. Dezember 2004

Energie Wasser Niederrhein GmbH

**Bekanntmachung der
Energie Wasser Niederrhein GmbH
an ihre Nahwärmekunden
im Versorgungsgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn**

- (1) Die dem Arbeitspreis und Warmwasserpreis zugrunde liegenden Preisbestimmungselemente in der Preisänderungsklausel ändern sich ab 1. Januar 2005 wie folgt:
- Erdgaspreis
3,743 Cent/kWh
- (2) Ab 1. Januar 2005 tritt die neue Preisliste in Kraft.
- (3) Die gültige neue Preisliste je Objekt wird auf Anfrage kostenlos zugeschickt.

Moers, den 21. Dezember 2004

Energie Wasser Niederrhein GmbH

**Bekanntmachung der
Energie Wasser Niederrhein GmbH**

über die Änderung

- Erdgasbrennwert

- Umrechnungsfaktor

Die Energie Wasser Niederrhein GmbH stellen Erdgas zur Verfügung mit einem Brennwert von ca. $H_0 = 10,318 \text{ kWh/Nm}^3$ mit den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten, sowie mit einem Fließ-/Messdruck Ruhedruck von ca. 22 mbar.

Der Umrechnungsfaktor für die vom Zähler angezeigten Betriebs-Kubikmeter (Bm³) in kWh ändert sich für das Jahr 2004 auf 9,991. Der Gasumrechnungsfaktor wird bei der Jahresverbrauchsabrechnung 2004 zugrunde gelegt.

Bei einem abweichenden Fließ-/Messdruck von ca. 22 mbar wird der Umrechnungsfaktor entsprechend angepasst.

Moers, 21. Dezember 2004

Energie Wasser Niederrhein GmbH

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 ändern sich die Allgemeinen Tarife und Sonderpreisregelungen für die Versorgung mit Erdgas wie folgt:

A) Allgemeine Tarif für Erdgas (Haushalt)				
		Kleinverbrauch	Haushalt I	Haushalt II
		mit Erdgassteuer	mit Erdgassteuer	mit Erdgassteuer
Arbeitspreis	Netto	6,39 cent/kWh	5,11 cent/kWh	4,17 cent/kWh
	Brutto	7,41 cent/kWh	5,93 cent/kWh	4,84 cent/kWh
Meß-/Grundpreis		Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
Netto		30,68	52,15	82,83
Brutto		35,59	60,49	96,08
günstigster Gaspreis bei einer Abnahme ¹		bis kWh/Jahr	ab kWh/Jahr	bis kWh/Jahr
		1.677	1.678 – 3.264	3.265

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z.Z. 16,00%) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem Faktor 9,991 auf kWh umgerechnet.

A) Allgemeine Tarifpreise für Erdgas (Gewerbe)							
		Kleinverbrauch	Gewerbe I		Gewerbe II		
		mit Erdgassteuer	mit Erdgassteuer		mit Erdgassteuer		
Arbeitspreis	Netto	6,39 cent/kWh	5,11 cent/kWh		4,17 cent/kWh		
	Brutto	7,41 cent/kWh	5,93 cent/kWh		4,84 cent/kWh		
Meß-/Grundpreis bei		Euro/Jahr		Euro/Jahr		Euro/Jahr	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Zählergröße bis	G 4	30,68	35,59	42,95	49,82	70,56	81,85
Zählergröße bis	G 6	30,68	35,59	52,15	60,49	79,76	92,52
Zählergröße bis	G 10	30,68	35,59	70,56	81,85	122,71	142,34
Zählergröße über	G 10	30,68	35,59	104,30	120,99	202,47	234,87
günstigster Gaspreis bei einer Abnahme ¹		bis kWh/Jahr		ab kWh/Jahr	bis kWh/Jahr	ab kWh/Jahr	
Zählergröße bis	G 4	959		960 – 2.937		2.938	
Zählergröße bis	G 6	1.677		1.678 – 2.937		2.938	
Zählergröße bis	G 10	3.115		3.116 – 5.548		5.549	
Zählergröße über	G 10	5.752		5.753 – 10.444		10.445	

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 16,00%) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem Faktor 9,991 auf kWh umgerechnet.

¹ Vergleichsrechnung mit Brutto-Preisen

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 ändern sich die Allgemeinen Tarife und Sonderpreisregelungen für die Versorgung mit Erdgas wie folgt:

B) Sonderpreisregelung für Erdgas nur für Heizzwecke							
		Kleinverbrauch mit Erdgassteuer		Haushalt mit Erdgassteuer		Gewerbe mit Erdgassteuer	
Arbeitspreis	Netto	6,39 cent/kWh		3,85cent/kWh		3,85 cent/kWh	
	Brutto	7,41 cent/kWh		4,47 cent/kWh		4,47 cent/kWh	
Meß-/Grundpreis bei		Euro/Jahr		Euro/Jahr		Euro/Jahr	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Zählergröße bis	G 4	30,68	35,59	147,25	170,81	147,25	170,81
Zählergröße bis	G 6	30,68	35,59	147,25	170,81	147,25	170,81
Zählergröße bis	G 10	30,68	35,59	165,66	192,17	165,66	192,17
Zählergröße über	G 10	30,68	35,59	239,28	277,57	239,28	277,57
günstigster Gaspreis bei einer Abnahme ¹		bis kWh/Jahr		ab kWh/Jahr		ab kWh/Jahr	
Zählergröße bis	G 4	4.589		4.590		4.590	
Zählergröße bis	G 6	4.589		4.590		4.590	
Zählergröße bis	G 10	5.314		5.315		5.315	
Zählergröße über	G 10	8.213		8.214		8.214	

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 16,00%) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem Faktor 9,991 auf kWh umgerechnet.

B) Sonderpreisregelung für Erdgasvollversorgung*							
		Vollversorgung I mit Erdgassteuer		Vollversorgung II mit Erdgassteuer		Vollversorgung III mit Erdgassteuer	
Arbeitspreis	Netto	3,78 cent/kWh		3,71 cent/kWh		3,63 cent/kWh	
	Brutto	4,39 cent/kWh		4,30 cent/kWh		4,21 cent/kWh	
Meß-/Grundpreis		Euro/Jahr		Euro/Jahr		Euro/Jahr	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
		147,25	170,81	214,74	249,10	386,54	448,39
günstigster Gaspreis bei einer Abnahme ¹		bis kWh/Jahr		ab kWh/Jahr		ab kWh/Jahr	
		96.414		96.415 – 214.750		214.751	

Anmerkung: Für die Einräumung eines Vollversorgungstarifes müssen mindestens zwei von drei Bedingungen erfüllt sein (z.B. Heizen und Warmwasserbereitung).

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 16,00%) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem Faktor 9,991 auf kWh umgerechnet.

¹ Vergleichsrechnung mit Brutto-Preisen